

Text 90

Der Beweis: Die Gefahr kommt aus der politischen Mitte!

Unter dem Titel „**Ärzte unter Verdacht: Wie lange noch? Staatsanwaltschaft ermittelt seit Dezember**“ berichtet die Leine-Zeitung – Regionalbeilage der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung - am 8. April zum zweiten Mal über einen massiven Einsatz der Polizei bei praktizierenden Ärzten wegen des Verdachts der Bestechlichkeit. „Zur Hausdurchsuchung waren zehn teilweise bewaffnete Beamte angerückt und hatten Praxis und Privaträume des Landarztes durchsucht.“ Der Vorwurf: „Sie sollen gegen finanzielle Vorleistung Apothekern Kunden zugeschanzt haben – unter anderem über die Einrichtung einer zentralen Rezeptbox.“

Mich bekümmert, daß sowohl die Gesamtbevölkerung der Stadt Neustadt a. Rbge. - wie auch die Mitglieder der in ihr wirkenden politischen Parteien – den Vorgang kommentar- und widerstandslos hinnehmen. Es ist so, als sei das Bürgerbewußtsein durch die vielen Krimis so verformt, daß der Eingriff in eine Wohnung als ein ganz normaler Verwaltungsakt empfunden wird. In Wirklichkeit ist der Vorgang eine Sabotage eines Grundrechtes. Im Artikel 13 des Grundgesetzes steht: „(1) **Die Wohnung ist unverletzlich.**“ Unter Ziffer (2) heißt es dann:

Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durch geführt werden.

Nun kann man die Ziffer (2) durchaus als ein Einfallstor zur Aufhebung der Ziffer (1) des Artikels 13 GG lesen. Und wenn ich die mir vorliegenden Ausgaben des GG von 1958 mit der von 1998 vergleiche, dann haben die Sicherheitsfanatiker in der Politik es auch geschafft, das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung zu einem Beliebigkeitsartikel zu machen. In der alten Fassung hieß es noch:

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Gehen wir einmal davon aus, daß es ein Gesetz gibt, daß Zahlungen von Provisionen von Apothekern an Ärzte für die Vermittlung von Rezepten verbietet. Wo liegt hier die Gefahr für die Allgemeinheit oder für das Leben einzelner Personen, die die Aushebelung eines Grundrechtes durch die Polizei und Staatsanwaltschaft rechtfertigt? Gehen wir weiter davon aus, daß Provisionen gezahlt wurden, was ja entschieden bestritten wird. Dann ist doch zu vermuten, daß ein Apotheker, der im Geschäft zur Vermittlung von Rezepten nicht mitbieten wollte oder konnte, durch eine Anzeige die staatsanwaltliche Aktion in Gang gebracht hat. Wäre denn ein solches Verhalten in einer Gesellschaft, in der die Erkenntnis gilt, daß die Freiheit nicht ohne Wettbewerb zu haben ist, nicht ebenfalls eine Regelverletzung?

Nun zu dem eigentlichen Kernproblem unserer Gesellschaft. Wir halten viel von Rechtsstaatlichkeit und betrachten dieses Rechtsgut auch als Exportartikel. Die Rechtsstaatlichkeit setzt aber voraus, daß die einzelnen Mitglieder der Rechtsgemeinschaft wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon haben, was denn Rechts ist. Dieser Tatbestand ist doch schon lange nicht mehr gegeben. Aufgrund ungelöster ökonomischer Basisprobleme und einer ordnungspolitischen Orientierungslosigkeit ist unsere Staatsmaschinerie – die gegenüber der Gesellschaft eine dienende und keine herrschende Rolle haben sollte – gezwungen, Gesetze und Verordnungen am laufenden Band zu produzieren. Der Tag ist nicht mehr fern, wo jeder Bürger einen Computer vor dem Bauch tragen muß, um kontrollieren zu können, ob der nächste Schritt, den er gehen möchte, noch gesetzeskonform ist oder nicht.

Wie hoffentlich deutlich wird, erlaube ich mir kein Urteil darüber, ob zwischen Apothekern und Ärzten Zahlungen für Vermittlungen von Rezepten geflossen sind, auch weiß ich nicht, ob es unter den unzähligen Verordnungen und Gesetzen ein Verbot solcher Zahlungen gibt. Mich interessiert hier nur die Frage, was der Gesetzgeber und die Exekutive mit der Freiheit und der Würde des Bürgers macht. Und urteilen tue ich nur insofern, als ich sage, daß die Unlogik in unserem gesellschaftlichen Bewußtsein und in unserer gesellschaftlichen Verfassung eine größere Gefahr für die freiheitlich, demokratische Grundordnung ist, als alle Bestrebungen linker und rechter Extremgruppen zusammen.

Die zur Diskussion stehenden staatsanwaltlichen Eingriffe in die Grundrechte des Bürgers gehen doch davon aus, daß gesetzwidrig Gelder für eine Dienstleistung geflossen sind. Machen wir uns fragend einmal deutlich wann und wofür Gelder fließen. Ausdifferenziert könnten wir

sicher ganze Listen über legale und illegale, moralisch einwandfreie und verwerfliche Zahlungen erstellen. Mir geht es nur um die Grundmuster von Zahlungen in der Geldwirtschaft. Fangen wir mit dem Schenken an. Hier fließen Gelder ohne Gegenleistung. (Die Gegenleistung kann allenfalls darin liegen, daß das Geben seliger macht als das Nehmen, und daß unausgesprochen ein Wohlverhalten des Beschenkten erhofft wird.) Als nächstes haben wir Tilgung der Schuld eines Käufers aus einem Kaufvertrag. (Rechtlich anders zu beurteilen ist der formale gleiche Vorgang zwischen Dieb und Hehler.) Dann haben wir die Übertragungen. Das sind Gelder, die der Fiskus von Bürgern kassiert und auf andere überträgt, das können Menschen sein, die selbst keine geldwerten Leistungen aus gesundheitlichen Gründen erbringen können oder weil der Staat versäumt, die Voraussetzungen für eine Erwerbsarbeit für alle zu schaffen, die arbeiten können. Das sind natürlich nicht alle Zahlungen, die über die Steuer finanziert werden. Aber bei der heutigen Überdimensionierung der Staatsbürokratie stellt sich berechtigt die Frage: Fließt hier Geld für einen Dienst am Bürger oder ist es ein Tribut an die Macht. Und Subventionen werden gerne als wirtschaftspolitisches Lenkungsinstrument beschrieben, haben aber nüchtern betrachtet den Charakter von legalisierter Bestechung. Dann haben wir den Bereich wo Geld für Leistungen fließt, die nicht nach Übereinkunft der Vertragspartner bestimmt werden, sondern nach einer staatlich festgelegten Gebührenordnung: Beispiel Rechtsanwälte und Schornsteinfeger.

Kommen wir zum Geld selbst: Ohne Geld wäre die heute erreichte Arbeitsteilung – die eine Ausdifferenzierung der Berufe und Produkte ermöglicht - gar nicht denkbar. Aber ohne einen geschlossenen und stabilen Geldkreislauf ist ein für die allgemeine Wohlfahrt erforderlicher Güterstrom von der Produktion zum Verbrauch (auch unter ökologischen Gesichtspunkten) nicht aufrecht zu erhalten. Das Geld ist also seinem Charakter nach eine öffentliche Einrichtung, es hat einen gemeinnützigen Dienst zu erfüllen. Und trotzdem ist das Geld so konstruiert, daß nicht die Störung seiner Funktion – den ständigen Gütertausch zu sichern – bestraft wird, sondern die Nichtstörung – die Weitergabe über den Kreditwege – muß durch Zinszahlungen belohnt werden. Die Folge ist, daß hier Gelder für Nichtleistung – zu Lasten des Arbeitseinkommens – fließen, die einen Umfang von mehr als ein Drittel des Nettoeinkommens aller Bürger haben. Hier muß unser Wirtschaftssystem im Widerspruch zu dem marktwirtschaftlichen Leistungsgedanken und auch im Widerspruch zu den Lehren der großen Religionen „geschmiert“ werden – und kein Staatsanwalt wird aktiv.

Ich will und kann hier jetzt keine Grenze ziehen zwischen eindeutig legalen und illegalen Zahlungen. Der Bereich der Korruption und Bestechung erscheint mir besonders schwierig,

weil er nicht nur von der Unredlichkeit und den bösen Willen der Beteiligten her, sondern auch von der oft verwirrenden oder einladenden Gesetzeslage und von gesellschaftlichen Gewohnheiten her bestimmt wird. Wenn zum Beispiel ein Unternehmen in einem anderen Land nur zu einem Vertragsabschluß kommt, wenn er bestimmte Funktionsträger des fremden Staates oder der Wirtschaft schmiert, also eine Provision zahlt, dann können wir das leicht verurteilen. Wenn ein solches Unternehmen auf solche Geschäfte verzichtet, aber Arbeitnehmer mangels Aufträge entlassen muß, steht es aus der Sicht des Publikums und der entlassenen Arbeitnehmer auch nicht besser da.

Aber kommen wir zum Ausgangspunkt zurück. Es steht der Vorwurf im Raum, daß Ärzte gegen Vergütung Rezepte an bestimmte Apotheker vermittelt haben. Die Frage ist, ob das moralisch oder wirtschaftlich verwerflich ist. (Wie schon gesagt, ist mir die Klärung der rechtlichen Seite hier nicht möglich.) Moralisch verwerflich könnte man die Zahlungen dann einstufen, wenn die Ärzte ihre Patienten manipulieren und über den Vorgang im Unklaren lassen. Aber diese Situation haben wir im großen Stil bei den Finanzberatern gehabt, wie die Finanzkrise offenbart hat. In diesem Bereich habe ich zwar schon von Schadensersatzklagen gehört aber noch nie davon, daß sich ein Staatsanwalt in Bewegung gesetzt hat. Auch ist zu berücksichtigen, daß wir es im Gesundheitswesen (Es wird auch von der Krankheitsindustrie gesprochen.) mit vielen Regelungen zu tun haben, die insofern unsittlich sind, weil sie zum Mißbrauch geradezu einladen. Auch kann man es eigentlich einem Arzt nicht verdenken, daß er über einen Ausgleich nachdenkt, wenn er aufgrund einer Budgetüberschreitung seine Honorare für erbrachte Leistungen gekürzt erhält. Rein wirtschaftlich gesehen ist die Vermittlung von Rezepten (von Geschäften) gegen ein Entgelt, gegen eine Provision nichts Anrüchiges. Neben den Löhnen und Gehältern sind Provisionen eine gebräuchliche Zahlung für Leistungen. Bei Löhnen und Gehältern steht der Zeiteinsatz und die kontrollierbare Leistung im Vordergrund und bei der Provision ist es der Erfolg. Die Provision wird dort bevorzugt, wo der Leistungseinsatz nicht kontrolliert werden kann oder wo sie den Einsatz von Personal und Betriebsmitteln einspart. Mit der Zahlung von Provisionen an entlegene Arztpraxen können Apotheker, die ihre Apotheke nicht in einem Ärztehaus haben, versuchen, einen Wettbewerbsnachteil auszugleichen.

Zusammenfassung: Die Klärung von problematischen Geschäftsbeziehungen zwischen Apothekern und Ärzten können nicht mit Polizeieinsätzen geklärt werden, die wir von den Chinesen gewohnt sind, die aber nicht mit unserer Idee von der Rechtsstaatlichkeit und jener von der freiheitlich, demokratischen Grundordnung vereinbar sind. TA